

Entschädigungsanspruch bei Schulschließung

Neuer Entschädigungsanspruch für Kinderbetreuung bei pandemiebedingter Schließung von Kinderbetreuungsstätten und Schulen.

Für berufstätige Eltern, die aufgrund pandemiebedingter Schließungen von Kitas, Schulen etc. nicht mehr zur Arbeit erscheinen können und für die Homeoffice aufgrund der Art der Tätigkeit keine Option darstellt, stehen vor dem Problem, dass im Fall der Nichterbringung der Arbeitsleistung wegen der Kinderbetreuung, der Lohn nach den Grundsätzen von §§ 275, 326 Abs. 1 S. 1 BGB entfällt. Es besteht auch kein Anspruch der MitarbeiterInnen auf bezahlte Freistellung aufgrund der notwendigen Betreuungssituation. Die gesetzliche Regelung des § 616 BGB, die vielerorts in Beiträgen in Foren und Homepages zu finden ist, ist für diesen Fall nicht einschlägig. § 616 BGB geht nämlich grundsätzlich nur von einer Arbeitsverhinderung für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit aus, d.h. in der Regel 2 Tage. Die Schließung der Schulen und Kitas überschreitet diese Zeit jedoch deutlich. Außerdem haben die Tarifverträge der Druckindustrie die Anwendung des § 616 BGB außerhalb der tariflichen Regelungen ausgeschlossen und auch die Musterarbeitsverträge des VDMB für Mitglieder ohne Tarifbindung schließen die Anwendung des § 616 BGB eindeutig aus. (vgl. VDMB FAQ Corona [hier](#)). Der Gesetzgeber hat auf dieses Problem mit der Einführung eines entsprechenden Entschädigungsanspruchs in § 56 IfSG (Infektionsschutzgesetz) reagiert:

Wann tritt die Neuregelung in Kraft?

Die Neuregelung soll mit Wirkung vom 30. März 2020 in Kraft treten und ist befristet bis zum 31. Dezember 2020.

Wie hoch ist die Entschädigung und welche Anspruchsvoraussetzungen sind zu erfüllen:

Als Entschädigung sollen in Anlehnung an das Kurzarbeitergeld 67 Prozent des Nettoeinkommens gezahlt werden, maximal jedoch 2.016 €/Monat für eine Dauer von maximal sechs Wochen, wobei die Abrechnung monatlich erfolgt. Ungeklärt ist bislang, ob nicht berücksichtigungsfähige Zeiten wie Schulferien im sechswöchigen Zeitraum eingeschlossen sind oder ob sie addiert werden

ANSPRECHPARTNER

Yvonne Fuchs
Tel. 0911/264441
y.fuchs@vdmdb.de

Marcus Jülicher
Tel. 0911/264441
m.juelicher@vdmdb.de

Kathrin Rohlf
Tel. 089/33036-125
k.rohlf@vdmdb.de

Daniela Breu
Tel. 089/33036-132
d.breu@vdmdb.de

können. Der Entschädigungsanspruch besteht nur, wenn das betreuungspflichtige Kind nicht älter als zwölf Jahre ist oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit besteht, was ggf. gegenüber Behörden und dem Arbeitgeber nachzuweisen ist. Der Anspruch besteht nicht für Eltern, die Kurzarbeitergeld beziehen oder andere Möglichkeiten haben, ihrer Arbeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben, zum Beispiel durch den Abbau von Überstunden.

Wer zahlt die Entschädigungsleistung aus?

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt durch den Arbeitgeber. Der Arbeitgeber geht lediglich in Vorleistung, die ausgezahlten Beträge werden dann auf Antrag von der zuständigen Behörde (Bezirksregierung) erstattet. Sollte der Arbeitgeber nicht in Vorleistung getreten sein, erfolgt die Erstattung auf Antrag des Arbeitnehmers direkt an diesen.

Entschädigungsanspruch neben vorübergehender Teilzeit?

Eine Regelung über vorübergehende Teilzeit mit dem Arbeitgeber und die gleichzeitige Inanspruchnahme des Entschädigungsanspruchs wird nach derzeitigem Stand wohl nicht möglich sein, denn die nicht vorhandene Betreuungsmöglichkeit wird wohl nur anzunehmen sein, wenn der Arbeitnehmer wegen der Betreuung gänzlich der Arbeit fern bleiben muss, was bei einer Teilzeitregelung gerade nicht der Fall ist.

Wann endet der Entschädigungsanspruch?

Der Entschädigungsanspruch endet dann, wenn die Maßnahmen aufgehoben sind und die Schließung der KITAS und Schulen beendet ist.